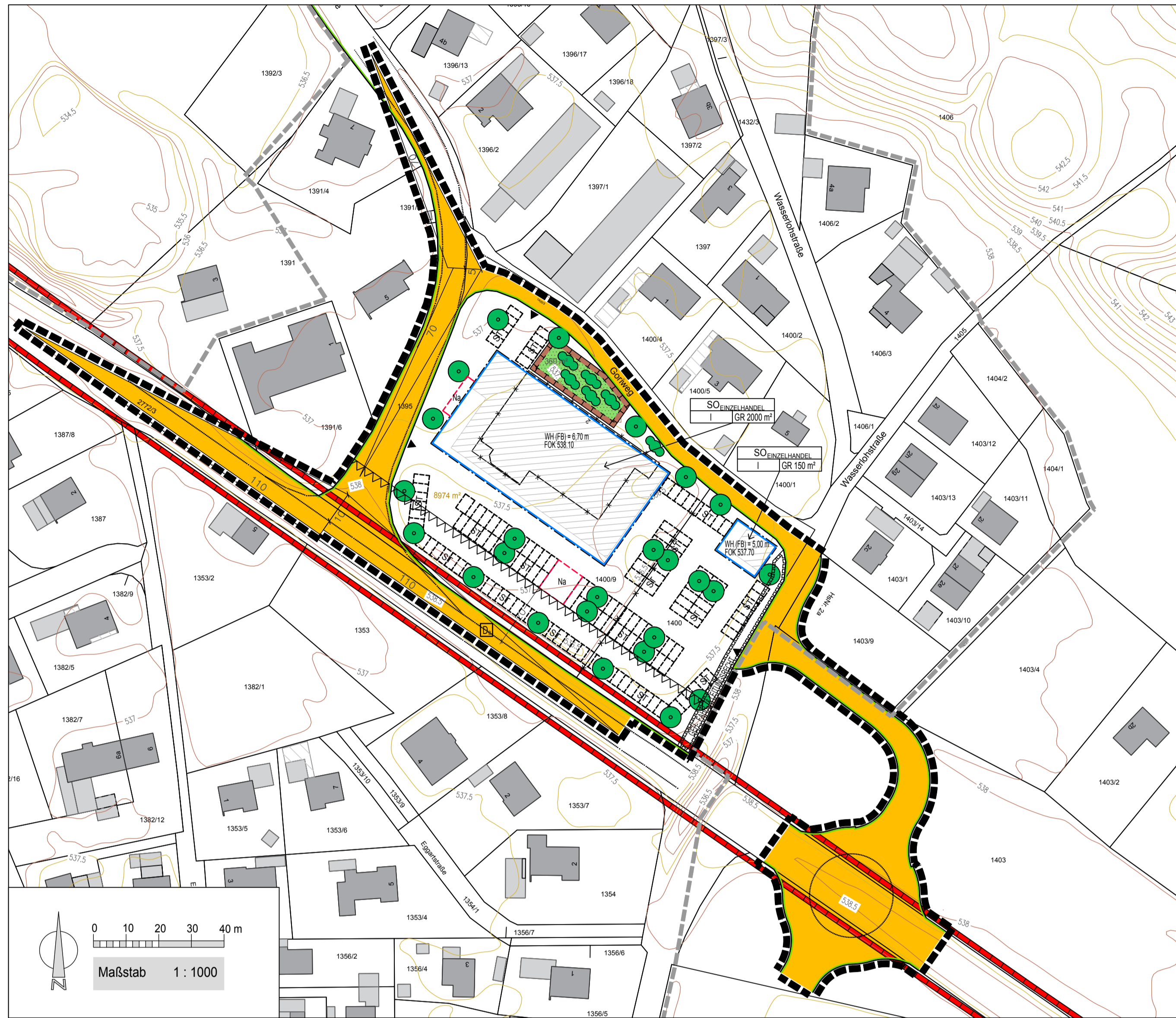


VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN / GRÜNORDNUNGSPLAN  
 "SONDERGEBIET LEBENSMITTELMARKT - VORHABEN LIDL"

GEMEINDE CHIEMING, LANDKREIS TRAUNSTEIN



Die Gemeinde Chieming erlässt gemäß § 2 Abs. 1, §§ 9, 10 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB), Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) diesen vorhabenbezogenen Bebauungsplan als Satzung.

Bestandteile der Satzung:  
 - Der vorhabenbezogene Bebauungsplan/Grünordnungsplan "Egerer - Vorhaben Lidl" in der Fassung vom 18.11.2025  
 - Der Vorhaben- und Erschließungsplan in der Fassung vom 18.11.2025

A. ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

	SONDERGEBIET "EINZELHANDEL"
	MAX. GRUNDFLÄCHE, z.B. 2000 m²
	EIN VOLLGESCHOSS ALS HÖCHSTMASS
	MAXIMALE WANDHÖHE AB OBERKANTE ERDGESCHOSSFUSSBODEN IN METERN
	MAX. HÖHE DER FERTIGEN ERDGESCHOSSFUSSBODEN OBERKANTE IN METERN ÜBER NHN, z.B. 338,10 m
	BAUGRENZE
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN
	FLÄCHE FÜR STELLPLÄTZE. VON PLANZEICHNUNG ABWEICHENDE STELLPLATZAUFTEILUNG IST ZULÄSSIG
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
	ÖFFENTLICHE STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
	PFLANZGEBOT FÜR STANDORTHEIMISCHE LAUBBÄUME, OHNE VERBINDLICHE STANDORTFESTSETZUNG
	PFLANZGEBOT FÜR STANDORTHEIMISCHE STRÄUCHER
	PRIVATE GRÜNFLÄCHE
	AUSGLEICHFLÄCHE
	MIT GEH- UND FAHRTRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHE
	FREIZUHALTENDES SICHTFELD
	MASSZAHLEN IN METERN, z.B. 3 m
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

B. ZEICHNERISCHE HINWEISE

	BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
	AUFZULASSENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
	FLURSTÜCKNUMMER, z.B. 1400/9
	BESTEHENDES GEBÄUDE
	GEPLANTES GEBÄUDE
	ABZUBRECHENDES GEBÄUDE
	UMGEGRIFFENE GRÖSSE DES BAUGRUNDSTÜCKES
	HÖHENLINIEN QUELLE: ÖFFENTLICHE BAYERSCHES VERMESSUNGSVERMÄSSUNG
	GRUNDSTÜCKSZUFUHR
	FAHRBAHNRAND
	BODENDENKMAL
	ANBAUVERBOTSZONE (20 m AB FAHRBAHNRAND)
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BESTEHENDEN BEBAUUNGSPLANES

C. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Art der baulichen Nutzung**  
 Das Baugebiet wird als sonstiges Sondergebiet "Einzelhandel" gemäß § 11 BauNVO festgesetzt. Es sind folgende Nutzungen zulässig:  
 - ein großflächiger Einzelhandelsbetrieb im Sinne des § 11 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO mit Waren des täglichen und periodischen Bedarfs und Randsortimenten mit einer maximalen Verkaufsfläche von 1200 m²,  
 - ein Backshop mit einer maximalen Nutzfläche von 95 m²,  
 - Lagerräume, Sozialräume und Räume für die Verwaltung,  
 - Stellplätze gemäß § 12 BauNVO,  
 - Nebenanlage für eine Packstation (z.B. DHL),  
 - Trafostation (Bayernwerk Netz GmbH),  
 - untergeordnete Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO.  
 Gemäß § 12 Abs. 3a i.V. m. § 9 Abs. 2 BauGB sind im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabensträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.
- Maß der baulichen Nutzung**
  - Grundfläche**  
 Die maximal zulässige Grundfläche (GR) wird für das westliche Baufenster mit 2000 m² und für das östliche Baufenster mit 150 m² festgesetzt. Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche durch die in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO genannten Anlagen ist bis zu einer GRZ II von 0,80 zulässig.
  - Höhenentwicklung**  
 Als seitliche Wandhöhe (FB) gilt das Maß von der fertigen Erdgeschossfußbodenoberkante bis zum Schnittpunkt der Außenkante Umfassungswand mit der Oberkante der Dachhaut an der Traufseite bzw. bei Flachdächern mit dem oberen Abschluss der Wand. Die maximal zulässige seitliche Wandhöhe ist der Planzeichnung zu entnehmen. Technische Bauteile (Kamine, Sonnenkollektoren, PV-Anlagen, Lüftungsanlagen usw.) dürfen die festgesetzten Höhen um maximal 1 m überschreiten. Hinsichtlich der Berechnung der Abstandsflächen ist gemäß Art. 6 Abs. 4 BayBO die Wandhöhe der Gebäude ab der Geländeoberfläche maßgebend.
  - Fußbodenhöhe und Geländeanpassung**  
 Die maximale Höhe des fertigen Fußbodens im Erdgeschoss bezogen auf NHN ist der Planzeichnung zu entnehmen. Das an die Gebäude angrenzende Gelände ist bis mindestens 0,65 m unter die fertige Fußbodenoberkante des Erdgeschosses aufzufüllen. Hiervon ausgenommen sind Rampen für die Anlieferung. Geländeanpassungen (Abgrabungen/Auffüllungen) sind bis zu 1,5 m zulässig. Stützmauern dürfen eine Höhe von 0,60 m aufweisen. Mehrere hintereinander angeordnete Stützmauern müssen einen Mindestabstand von 1,50 m zueinander einhalten.
  - Vortretende Gebäudeteile**  
 Sofern die nach Art. 6 BayBO erforderlichen Abstandsflächen eingehalten werden, ist ein Überschreiten der Baugrenze mit vortretenden Gebäudeteilen wie Treppenhäusern, Außentritten, Kaminen, Fassadengliederungen, Vordächern, Eingangsüberdachungen und Rampen bis zu 1,5 m zulässig.
  - Dachgestaltung**  
 Es sind Flachdächer und fachgeneigte Dächer bis 10° zulässig. Dachgauben und negative Dacheinschnitte sind nicht erlaubt. Notwendige Dachbelichtungen sind zulässig. Bei der Ausbildung eines durchgehenden Firstes ist dieser parallel zur Gebäudelängsseite auszurichten. Sofern Dachflächen als Gründach ausgeführt werden, sind diese mit einer standortgerechten Gräser-/Kräutermischung anzusäen oder mit Sedumprossen zu bepflanzen. Die Richtlinien für die Planung, Ausführung und Pflege von Dachbegrünungen - Dachbegrünungsrichtlinie - der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. FLL sind einzuhalten.
  - Abstandsflächen**  
 Die Vorschriften des Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO zu den Abstandsflächen sind anzuwenden.
  - Anzahl der Stellplätze**  
 Im Sondergebiet sind mindestens 125 Stellplätze zu errichten.
  - Werbeanlagen**  
 Werbeanlagen sind ausschließlich an der Stätte der Leistung zulässig. Die Gesamtfäche aller Werbeanlagen darf bei Fassaden mit einer Ansichtsfäche von mehr als 60 m² maximal 10 % und bei Fassaden mit einer Ansichtsfäche von bis zu 60 m² maximal 20 % der jeweiligen Fassadenfläche betragen. Bei erdgeschossigen Eingangsüberdachungen ist die Anbringung von Werbeanlagen auf dem Vordach zulässig, sofern die Oberkante des Hauptdaches nicht überschritten wird. Ein einzelnes Werbeelement (z.B. Darstellung einer Backware) darf um maximal 0,50 m über die Dachkante hinausragen. Im Übrigen sind Werbeanlagen ausschließlich unterhalb der Dachkante zulässig. Mindestens eine Fassadenseite ist vollständig von Werbeanlagen freizuhalten. Bei Einhaltung der Anforderungen nach Satz 2 sind je Gebäude maximal zwei Wandlogos mit dem Firmennamen mit je max. 10 m², drei Großwerbetafeln mit je max. 10 m² sowie eine Werbetrippe mit max. 5 m² zulässig. Außerhalb der Baugrenze sind zwei freistehende Werbeanlagen als Stele/Pylon mit einer maximalen Höhe von 6 m und einer maximalen Breite von 2,5 m sowie einer maximalen Werbefläche von jeweils 10 m² zulässig. Leuchtwerbung mit wechselndem, bewegtem oder laufendem Licht sowie Lichtprojektionen sind unzulässig.
  - Nebenanlagen**  
 Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO sind auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.
  - Grünordnung**
  - Pflanzung von Bäumen und Sträuchern**  
 Die nicht überbauten Flächen des Baugrundstückes sind, soweit diese nicht für andere zulässige Nutzungen wie z.B. als Geh- und Fahrflächen oder als Stellplätze für Kraftfahrzeuge benötigt werden, zu begrünen und zu bepflanzen. Zur Einbindung des Baugebietes sind entlang der Grundstücksgrenzen sowie im Bereich der PKW-Stellplätze standortgerechte Laubbäume zu pflanzen, wobei eine von der Planzeichnung abweichende Standortwahl zulässig ist. Insgesamt sind auf dem Baugrundstück mindestens 25 Laubbäume vorzusehen. Bei allen Gehölzpflanzungen sind standortgerechte, heimische Arten bzw. klimawandelangepasste Arten angrenzender Florenregionen in Anlehnung an die potenzielle natürliche Vegetation zu verwenden. Die Bepflanzung hat direkt im Anschluss an die Fertigstellung des Gebäudes bzw. der Erschließung zu erfolgen. Die Gehölze sind fachgerecht zu pflegen und bei Ausfall zu ersetzen.
  - Ausgleichsmaßnahmen**  
 Auf dem Grundstück befinden sich zwei festgesetzte Ausgleichsflächen aus der 32. Änderung des Bebauungsplanes "Egerer"  
 - Ausgleichsfläche 1: B112 Mesophile Gebüsche/Hecken, 600 m²  
 - Ausgleichsfläche 2: B431 Streuobstbestände extensiv genutztes Grünland, 800m²  
 Von der in Norden gelegenen Ausgleichsfläche 1 können 360 m² in gleicher Qualität erhalten werden. Die übrigen Flächen sind im Sinne eines 1:1 Ausgleichs andersorts zu erbringen. Somit ergibt sich ein zu erbringender Ausgleichsbedarf von 8.800 Wertpunkten. Dieser ist auf einer Teilfläche von Fl.-Nr. 2647 (Gemarkung Petting) im Landkreis Traunstein nachzuweisen.
  - Vermeidungsmaßnahmen**  
 Gemäß der artenschutzrechtliche Vorprüfung von Dr. Christof Manhart, Birkenweg 5, 83410 Laufen, vom 10.11.2025 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan / Grünordnungsplan "Sondergebiet Lebensmittelmarkt Vorhaben Lidl" sind folgende konfliktvermeidende Maßnahmen umzusetzen.
    - Entnahme von Gehölzen und Staudenfluren**  
 Zur Vermeidung von Verlusten, Gegeben und Individuen gemeinschaftsrechtlich geschützter Vogelarten sind die Gehölze, die aufgrund eines bau- oder anlagebedingten Vorgehens zu roden sind, nur außerhalb der Vogelbrutzeit gem. § 39 BNatSchG zwischen dem 1. Oktober und 28. Februar zu fällen bzw. zu entfernen.
    - Beleuchtung**  
 Bei den Beleuchtungsanlagen sind grundsätzlich die Vorgaben des Artikel 11a, Bayerisches Naturschutzgesetz zu berücksichtigen:
      - Eingriffe in die Insektenfauna durch künstliche Beleuchtung im Außenbereich sind zu vermeiden.
      - Himmelstrahler und Einrichtungen mit ähnlicher Wirkung sind unzulässig.
      - Beim Aufstellen von Beleuchtungsanlagen im Außenbereich müssen die Auswirkungen auf die Insektenfauna, insbesondere deren Beeinträchtigung und Schädigung, überprüft und die Ziele des Artenschutzes berücksichtigt werden.
      - Beleuchtungen in unmittelbarer Nähe von geschützten Landschaftsbestandteilen und Biotopen sind nur in Ausnahmefällen von der zuständigen Behörde oder mit deren Einvernehmen zu genehmigen.

- Grundsätzlich ist die Beleuchtung auf ein minimal notwendiges Maß zu reduzieren, dabei sind folgende Punkte einzuhalten.
  - Die Bautätigkeiten laufen tagsüber ab. Auf eine dauerhafte nächtliche Beleuchtung wird in jedem Fall verzichtet.
  - Nicht sicherheitsrelevante Beleuchtung ist insektenfreundlich mit warmweißen LEDs zu gestalten. Die Farbtemperatur muss dabei zwischen 1800 bis max. 3000 Kelvin liegen.
  - Wegen der Wärmeentwicklung und der direkten Gefahr für Insekten dürfen nur voll abgeschlossene Lampengehäuse ohne Fallenwirkung verwendet werden, deren Oberfläche sich nicht mehr als 60°C aufheizt.
  - Die Beleuchtung ist an die Bedarfszeiten (Geschäfts- und Arbeitszeiten) anzupassen. Nach Beendigung der Nutzung muss die Beleuchtung um mind. 70% gedimmt oder ganz ausgeschaltet werden. Optimal eingestellte Bewegungsmelder und Zeitschaltuhren sind zu verwenden.
  - Die Gebäude- und Wegbeleuchtung ist mit möglichst niedrigen Lichtmasten mit "Full Cut-Off-Leuchten" (nachweislich keine Abstrahlung nach oben oder über die Horizontale) auszuführen.
  - Reine Fußwegbeleuchtung ist bodennah (max. 1m über dem Boden) und ggf. mit Bewegungsmeldern umzusetzen.
- Vogelschlag**  
 Zur Vermeidung von Vogelschlag sollten großflächige Verglasungen vermieden und transparente Flächen für Vögel sichtbar gemacht werden. Dies kann durch halbdurchsichtige Materialien, Vogelschutzglas mit geeigneten Markierungen (z.B. Sandstrahlungen, Siebdruckverfahren, Folien u.a.) oder bauliche Maßnahmen (z.B. außenliegende Sonnenschutz, vorgelagerte Konstruktionen wie Gitter für Rankpflanzen u.a.) erfolgen. Abstände, Deckungsgrad, Kontrast und Reflektion müssen dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen. Wenn reines Glas verwendet wird, sollten die Gläser generell entspiegelt sein und einem Außenreflexionsgrad von max. 10 % aufweisen.
- Flächenbefestigung**  
 Bei der Gestaltung der Freiflächen ist der Versiegelungsgrad auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken und weitgehend versickerungsfähiges Belagsmaterial zu verwenden. Alle oberirdischen Stellplätze sind mit wasserdurchlässigem Belag herzustellen.
- Oberboden**  
 Im Zuge der Baumaßnahmen sind der belebte Oberboden und ggf. kulturfähige Unterböden zu schonen, getrennt abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern, vor Verdichtung zu schützen und möglichst wieder seiner/ihrer Nutzung zuzuführen. Es wird eine max. Haufwerkshöhe von 2 m für Oberboden und maximal 3 m für Unterboden und Untergrund empfohlen. Die Haufwerke dürfen nicht befahren werden.
- Einfriedigungen**  
 Einfriedigungen sind sockellos und mit einem Abstand von mindestens 15 cm zum Boden zu errichten (Tierwanderung) und optisch zurückhaltend, schlicht zu gestalten.
- Entwässerung**  
 Das im Geltungsbereich anfallende Niederschlagswasser von Dach- und Belagsflächen ist möglichst breitflächig auf dem Baugrundstück zu versickern. Das anfallende Schmutzwasser ist in den öffentlichen Kanal einzuleiten.

D. TEXTLICHE HINWEISE

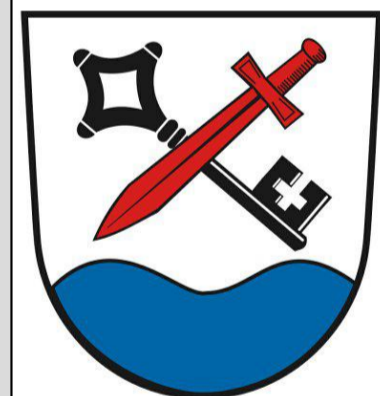
- Denkmalschutz**  
 Südlich des Planungsbereiches befindet sich folgendes Bodendenkmal:  
 D-1-8041-0014: Straße der römischen Kaiserzeit.  
 Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.
- Artenliste / Eingrünung - Gehölzliste**  
 Es wird auf das Merkblatt "Liste heimischer, gebietseigener Laubgehölze im Landkreis Traunstein für Pflanzungen in der freien Natur" verwiesen.
- Landwirtschaftliche Immissionen**  
 In der Umgebung des Baugebietes liegen Flächen, die landwirtschaftlich genutzt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass es auch bei ordnungsgemäßer landwirtschaftlicher Nutzung dieser Grundstücke zu Geruchs- und Lärmbelastungen kommen kann. Von den landwirtschaftlichen Flächen ausgehende Immissionen, insbesondere Geruch, Lärm, Staub und Erschütterungen sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu dulden.
- Niederschlagswasser**  
 Das Niederschlagswasser von nicht oder nur leicht verschmutzten Flächen sollte nach Möglichkeit auf den jeweiligen Grundstücken versickert werden. Dabei ist eine freiflächige Versickerung über eine belebte Oberbodenschicht anzustreben. Die Eignung des Untergrundes zur Versickerung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik ist zu prüfen. Ist eine flächenhafte Versickerung über eine geeignete Oberbodenschicht nicht möglich, so ist eine linienförmige Versickerung z.B. mittels Mulden-Rigolen und Rigolen vorzuziehen. Die Beseitigung des Niederschlagswassers über Sickerschächte ist grundsätzlich zu begründen und nur in Ausnahmefällen zulässig. Im Bereich von Allastenerdachtsflächen, Altstandorten, Altlasten, Auffüllungen mit belastetem Material soll keine Versickerung von Niederschlagswasser vorgenommen werden. Sollte dies trotzdem beabsichtigt werden, so ist dafür bei der Kreisverwaltungsbehörde eine wasserrechtliche Gestattung mit entsprechenden Unterlagen zu beantragen.  
 Es ist eigenverantwortlich zu prüfen, inwieweit bei der Beseitigung von Niederschlagswasser eine genehmigungsfreie Versickerung bzw. Gewässereinleitung vorliegt. Sofern die Voraussetzungen zur Anwendung der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) bzw. des Gemeingebrauchs (Art. 18 BayWG) nicht gegeben sind, so ist bei der Kreisverwaltungsbehörde eine wasserrechtliche Gestattung mit entsprechenden Unterlagen zu beantragen.  
 Die genannten Vorgaben gelten entsprechend auch für die Entwässerung von öffentlichen Flächen (Erschließungsstraßen u.a.).
- Grundwasser**  
 Sollte in das Grundwasser eingegriffen werden, so sind im Vorfeld ggf. die entsprechenden wasserrechtlichen Erstattungen einzuholen.
- Starkniederschläge**  
 Bei Starkregeneignissen können flächenhafter Abfluss von Wasser und Schlamm sowie Erosion auftreten. Dabei ist auch das von außen zufließende Wasser zu beachten. Es wird daher empfohlen, eigenverantwortlich Vorkehrungen zur Schadensreduzierung und Schutzmaßnahmen vor Personenschäden vorzunehmen.  
 Es wird darauf hingewiesen, dass durch neue Baukörper bzw. Baumaßnahmen der Abfluss des flächenhaft abfließenden Oberflächenwassers und Schlammes gegebenenfalls so verändert werden kann, dass dies zu nachteiligen Auswirkungen für Ober- bzw. Unterlieger führt. Es wird daher empfohlen § 37 WHG entsprechend zu berücksichtigen.
- Regenwassernutzung**  
 Auf die Möglichkeit der Regenwassernutzung z.B. zur Grünanlagenbewässerung und WC-Spülung wird hingewiesen. Die Errichtung einer Eigengewinnungsanlage ist nach AVBWasserV dem Wasserversorgungsunternehmen zu melden.
- Alllasten und alllastenverdächtige Flächen**  
 Sollten während der Baumaßnahmen Bodenauffälligkeiten angetroffen werden, welche auf eine Altlast o.Ä. hinweisen, sind das Landratsamt Traunstein und das Wasserwirtschaftsamt Traunstein zu verständigen.
- Leitungen**  
 Bei Baumaßnahmen ist sicherzustellen, dass der Bestand, Betrieb und Unterhalt von Strom- und Telefonleitungen nicht beeinträchtigt wird. Abstände nach VDE sind einzuhalten. Kabel der Deutschen Telekom sind bei Berührung durch Bauarbeiten zu sichern und ggf. in Abstimmung mit der Deutschen Telekom zu verändern oder umzuliegen.  
 Bei Baumpflanzungen ist ist das "Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle", herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßenbau und Verkehrswesen 2013 bzw. die DVGW-Richtlinie GW 125 zu beachten. Es ist sicherzustellen, dass durch Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert wird. Ferner ist hinsichtlich der Anlagen der Bayernwerk Netz GmbH das "Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen" zu beachten.

- Abfallwirtschaft**  
 Betriebe und sonstige Nichthaushalte haben die maßgeblichen abfallrechtlichen Bestimmungen der Gewerbeabfallverordnung sowie hinsichtlich der erforderlichen Restmülltonne die Bestimmungen der Abfallwirtschaftsatzung des Landkreises zu beachten.
- Schallschutz**  
 In der schalltechnischen Untersuchung Bericht Nr. 225139 / 2 des Ingenieurbüros Greiner vom 10.11.2025 wurde die Verträglichkeit des Lebensmittelmarktes mit Backpavillon in Bezug auf die angrenzenden schutzbedürftigen Wohnnutzungen entsprechend den Anforderungen der TA Lärm nachgewiesen. Die in der Verträglichkeitsuntersuchung in Gliederungspunkt 6.2 genannten organisatorischen, technischen und baulichen Schallschutzmaßnahmen sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu beachten.
- Vorhaben- und Erschließungsplan**  
 Auf weitere Regelungen im Vorhaben- und Erschließungsplan wird hingewiesen.

VERFAHRENSVERMERKE

- Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom ..... die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ..... ortsüblich bekannt gemacht.
  - Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom ..... hat in der Zeit vom ..... bis ..... stattgefunden.
  - Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom ..... hat in der Zeit vom ..... bis ..... stattgefunden.
  - Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom ..... wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... beteiligt.
  - Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom ..... wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB n der Zeit vom ..... bis ..... öffentlich ausgelegt.
  - Die Gemeinde Chieming hat mit Beschluss des Gemeinderates vom ..... die Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom ..... als Satzung beschlossen.
- Chieming, den .....  
 Stefan Reichelt, Erster Bürgermeister
- Chieming, den .....  
 Stefan Reichelt, Erster Bürgermeister
- Chieming, den .....  
 Stefan Reichelt, Erster Bürgermeister

GEMEINDE CHIEMING  
 LANDKREIS TRAUNSTEIN



VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN / GRÜNORDNUNGSPLAN  
 "SONDERGEBIET LEBENSMITTELMARKT -  
 VORHABEN LIDL"

nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB

